

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-2304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 11 0502/164-Pr.2/87

Wien, 26. November 1987

917 IAB

An den

1987 -11- 27

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 911/J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Andreas Wabl und Genossen vom 2. Oktober 1987, Nr. 911/J, betreffend Geschäfte des OEMOLK und deren Kontrolle durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Die Österreichische Nationalbank hat dem Bundesministerium für Finanzen den in der Anfrage genannten Prüfbericht nicht übermittelt. Dieser liegt allerdings, wie mir berichtet wird, der Abgabenbehörde erster Instanz vor, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse davon Gebrauch machen wird.

Zu 4. und 9.:

Die Beurteilung der hier behaupteten Konkurrenzierung der heimischen Landwirtschaft durch eine laufende Steigerung von Importen des OEMOLK fällt nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts. Zu der mir in diesem Zusammenhang gestellten Frage nach einem Verbot der Erzeugung von Milchprodukten im Ausland über das Instrument der Verwertungsverträge weise ich darauf hin, daß es sich bei diesen Verträgen um privatrechtliche Vereinbarungen handelt, die auf einem zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Vertragspartner ÖMEX abgeschlossenen Mantelvertrag beruhen und daß weder in letzterem noch in den Verwertungsverträgen Bestimmungen enthalten sind, die ein Verbot der Erzeugung von

- 2 -

Milchprodukten im Ausland vorsehen. Eine diesbezügliche Vertragsänderung bedürfte daher des Einvernehmens der Vertragsparteien.

Bezüglich der unter einem gestellten Fragen nach dem Umfang bestimmter Importe des OEMOLK bzw. nach diesbezüglichen Restriktionen verweise ich auf meine Ausführungen zu den Fragen 8. bzw. 11.

Zu 5. und 10.:

Die Gewährung der hier genannten Stützungen und die Setzung damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen obliegt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft. Mangels Zuständigkeit ist es mir daher nicht möglich, zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Zu 6. und 7.:

Eine Unterbindung von Transit- und anderen Geschäften durch Behörden ist aufgrund der Verfassung nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen möglich. So weit diesbezüglich, insbesondere auf dem von der Anfrage berührten Gebiet des Zollrechtes, von meinem Ressort zu vollziehende Regelungen bestehen, wird auf deren Einhaltung streng geachtet.

Zu 8.:

Einer Bekanntgabe von Geschäftsdaten eines Unternehmens steht, wofür ich um Verständnis ersuche, die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG bzw. die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht gem. § 48a BAO entgegen.

Zu 11.:

a) Die Zielsetzung des Zollrechtes in bezug auf den aktiven Veredelungsverkehr ist nicht primär darin gelegen, den Verbleib von Waren im Zollgebiet zu verhindern. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen stellen vielmehr für den Fall, daß Waren im Zollgebiet verblieben sind, bloß eine Grundlage für die notwendigen abgabenrechtlichen und außenwirtschaftsrechtlichen (marktordnungsrechtlichen) Konsequenzen dar.

Zur Frage von Mehrausbeuten ist zu bemerken, daß die sogenannten Abrechnungsschlüssel (§ 91 des Zollgesetzes 1955) für jedes einzelne Geschäft festgestellt werden und daher wenig Spielraum für Mehr- oder Minderausbeuten bieten. Die Heranziehung von Durchschnittssätzen, die gerade für die in der Anfrage erwähnten Waren zulässig ist, führt zwar zu gewissen Ungenauigkeiten, die sich aber von Fall zu Fall nicht nur zum Vorteil, sondern auch zum Nachteil des Betroffenen auswirken.

- 3 -

b) Durch Kontrollen der Lagerbestände und der Betriebsbuchhaltung eines Unternehmens ist die Zollbehörde in der Lage, einen allfälligen Ersatz von billiger Importware durch hochwertige Inlandsware festzustellen und daraus die notwendigen rechtlichen Konsequenzen zu ziehen. Da es der Behörde nicht möglich wäre, einen Betrieb andauernd zu überwachen, ist das Zollrecht allerdings auch in diesen Belangen auf die unter a) dargestellte Zielsetzung ausgerichtet.

c) Bei Milchpulver und Butter handelt es sich um Waren, für die aufgrund ihrer Beschaffenheit der aktive Veredlungsverkehr auf Vormerkrechnung ohne Festsetzung einer Rückbringungsfrist zu bewilligen ist. Aufgrund des Ergebnisses einer von mir veranlaßten Prüfung dieser Problematik wird mir mitgeteilt, daß der Zollbehörde aufgrund ihrer Erfahrung bezüglich des Zeitraumes, in dessen Verlauf derartige Waren verarbeitet werden müssen, die Prüfung möglich ist, ob die Nämlichkeit der verarbeiteten und der eingeführten Ware überhaupt gegeben sein kann.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Rainer".